Marktgemeinde Vösendorf, 2331 Vösendorf, Schlossplatz 1

Parteienverkehr:
Montag – Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr und
Donnerstag von 13:00 – 18:00 Uhr

Bürgerservice:
Montag von 8:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr

Aktenzahl	DW/Bearbeiter	Datum
Verk-200/2-2022	39/Patrick Miedler, MSc bau@voesendorf.gv.at	

Kundmachung Nr. KU22059

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf, hat in seiner Sitzung am 29.03.2023 nachstehende

Parkabgabeordnung

nach dem NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

in der Marktgemeinde Vösendorf

beschlossen:

§ 1
Parkabgabepflichtige Verkehrsflächen

Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den nachfolgenden Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 StVO 1960), wird von Montag bis Freitag, ganzjährig in der Zeit von 08:00 bis 19:00 Uhr, sowie Samstag, ganzjährig in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr eine Parkabgabe erhoben:

beidseitig

1. Marktstraße
2. Konsumstraße
3. Ortsstraße ON1 bis Ortsstraße ON51

Weiters wird für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den nachfolgenden Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 StVO 1960) von Montag bis Sonntag, ganzjährig in der Zeit von 00:00 bis 24:00 Uhr, eine Parkabgabe erhoben:

beidseitig

1. Dr. Robert Firneis- Straße

G:\WU\Infrastruktur und Umwelt xx_zukünftig Antig INFRA+UMWELT\Verkehr_Verordnungen_Gebrauch dauernafte Verordnungen\Kurzparkzonen\Marktviertel 2023\Grüne_Zone_Marktviertel_Vösendorf_Änderung_IVW3_jetzt.docx

§ 2
Kennzeichnung

Die parkabgabepflichtigen Verkehrsflächen sind gemäß § 2 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz zu kennzeichnen und haben in der Marktstraße und im Bereich Konsumstraße GstNr. 32/9 und 15/4 den Zusatz zu enthalten: „gültig von Montag bis Freitag, ganzjährig in der Zeit von 08:00 bis 19:00 Uhr, Samstag, ganzjährig in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr" sowie in der Dr. Robert Firneis- Straße: „gültig von Montag bis Sonntag, ganzjährig in der Zeit von 00:00 bis 24:00 Uhr".

§ 3
Höhe der Parkabgabe und Pauschalierungszonen

1) Folgende, in § 1 genannte Verkehrsflächen werden zur Pauschalierungszone erklärt:
   1. Marktstraße
   2. Konsumstraße
   3. Ortsstraße ON1 bis Ortsstraße ON51
   4. Dr. Robert Firneis- Straße

2) Die Höhe der Parkabgabe wird für die im § 1 angeführten Verkehrsflächen mit € 0,50 für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt. Das Tagesmaximum beträgt € 10,00. Beim Beginn des Parkvorganges bleibt eine angefangene Viertelstunde unberücksichtigt.

3) Die Höhe der pauschalierten Parkabgabe für den in § 3 Abs. 3 umschriebenen Personenkreis beträgt, vom Datum der Ausstellung an gerechnet, für den Zeitraum von zwei Jahren, für:

   a) Personen, die in dem unter § 1 angeführten Gebiet wohnen und dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben, pro beantragter Berechtigungskarte bzw. Plakette für mehrspurige Kraftfahrzeuge, welches auf sie angemeldet ist, € 25,00.
   b) Unternehmen, die ihren Betriebsstandort in dem unter § 1 angeführten Gebiet haben und Inhaber von betriebsnotwendigen mehrspurigen Kraftfahrzeugen sind, wofür keine bzw. nicht ausreichend Stellplätze auf Eigengrund vorhanden sind, pro beantragter Berechtigungskarte bzw. Plakette, € 100,00.
   c) MitarbeiterInnen, welche ein mehrspuriges Firmenkraftfahrzeug besitzen (Bestätigung des Unternehmens muss vorgelegt werden) und in dem unter § 1 angeführten Gebiet wohnen und dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben, pro beantragter Berechtigungskarte bzw. Plakette, € 25,00.
   d) MitarbeiterInnen, welche bei einem Unternehmen in dem unter § 1 angeführten Gebiet angestellt sind (Bestätigung des Unternehmens muss vorgelegt werden) und ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, welches auf sie angemeldet ist, für den Arbeitsweg benötigen, da die Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln unzumutbar ist, pro beantragter Berechtigungskarte bzw. Plakette, € 25,00.

4) Die Anzahl der Pauschalierungen wird für die jeweilige Pauschalierungsgruppe eingeschränkt auf:

nach a)	Je hauptgemeldeter Person nach Vorlage des Zulassungsscheins 2 Stück
nach b)	pro Unternehmen, die Anzahl der für dieses Unternehmen zugelassenen Fahrzeuge
nach c)	pro MitarbeiterIn, unter Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers, 1 Stück
nach d)	pro MitarbeiterIn, unter Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers und des Zulassungsscheins, 1 Stück

Eine Pauschalierung der Parkabgabe kann für den Zeitraum von zwei Jahren beantragt werden.

5) Wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 nicht mehr gegeben sind, kann die Pauschalierung, entsprechend der Anzahl lt. § 3 Abs. 4, wieder entzogen werden, sofern dies erforderlich ist, um die Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl zeitlich unbeschränkter Abstellmöglichkeiten sicherzustellen. Im Falle eines Entzugs wird die geleistete pauschalierte Parkabgabe, für die noch offene Dauer, je offenen nicht begonnenen Monat, anteilig zurückerstattet.

§ 4
Entrichtung der Parkabgabe und Kontrolleinrichtungen

1) Zur Überprüfung der Gebührenpflicht und zum Nachweis der Entrichtung der Abgabe bestehen folgende Einrichtungen:
   Parkschein:
   a) Parkscheine können als Automatenparkscheine ausgegeben werden.
   b) Auf diesen Parkscheinen ist die Marktgemeinde Vösendorf als Herausgeber ersichtlich zu machen und dürfen auch Zusätze wie durchlaufende Nummerierung, Werbeaufdrucke, etc., angebracht werden oder sie dürfen verschiedene Farben entsprechend der jeweils gültigen Parkdauer aufweisen.
   c) Auf dem Parkschein muss die Parkdauer, für die er gilt, ersichtlich sein.
   d) Die Eintragung von Datum, Uhrzeit des Beginns oder des Endes der Parkzeit erfolgt bei Automatenparkscheinen durch den Automaten.
   e) Die Entrichtung der Abgabe bei Automatenparkscheinen erfolgt durch Entrichtung des Geldbetrages für die gewünschte Parkdauer beim Parkautomaten.
   f) Jede/r Lenker/in eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, welches in der abgabepflichtigen Kurzparkzone, für die Dauer von lediglich bis zu 15 Minuten abgestellt wird, muss zu Beginn des Abstellens zum Nachweis, wann das Fahrzeug abgestellt wurde, eine Parkuhr oder ein anderer Beleg (z.B. Zettel) auf dem der Beginn des Abstellens ersichtlich ist, verwendet werden.

g) Die Verwendung von mehreren Automaten- Parkscheinen, welche gleichzeitig oder unmittelbar aufeinander folgen, sind für ein und denselben Abstellvorgang des mehrspurigen Kraftfahrzeuges, für das abgabefreie Abstellen unzulässig. Ebenso unzulässig, ist die Verwendung von gleichzeitig oder unmittelbar aufeinander folgenden Automaten-Parkscheinen, welche für das abgabefreie Abstellen mit einem oder mehreren Automaten- Parkscheinen für das abgabepflichtige Abstellen, gleichgültig der Reihenfolge.

h) Wird die Dauer des abgabefreien Abstellens des mehrspurigen Kraftfahrzeuges, unter Verwendung einer Parkuhr oder eines anderen Belegs, für die Dauer von 15 Minuten überschritten, so liegt die bereits mit Beginn des Abstellens entstandene Abgabepflicht nach § 1 und § 2 dieser Verordnung vor.

2) Berechtigungskarte bzw. Plakette – sog. „Parkpickerl":
Als Hilfsmittel zum Nachweis einer Pauschalierung nach § 3 ist die von der Marktgemeinde Vösendorf ausgegebene Parkkarte bzw. Plakette – sog. „Parkpickerl" zu verwenden.

3) Der Nachweis in Form einer Berechtigungskarte, über die Entrichtung der Abgabe (Abs. 1), ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Der Nachweis mittels Plakette („Parkpickerl"), ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe an der rechten oberen Ecke, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe unterhalb der Überprüfungsplakette nach § 57a Kraftfahrgesetz 1967, aufzukleben. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Nachweise sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5
Ausnahmen

Für die in § 8 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz aufgezählten Kraftfahrzeuge ist beim Abstellen derselben in einer von der Abgabepflicht erfassten Verkehrsfläche keine Abgabe zu entrichten.

§ 6
Überwachung

1) Die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung erfolgt durch Aufsichtsorgane, welche durch die Marktgemeinde Vösendorf bestellt werden.

2) Die bestellten Aufsichtsorgane sind befugt, im Falle der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe den/die Lenker/in des mehrspurigen Kraftfahrzeuges, auf seine/ihre Identität zu überprüfen.

3) Die Lenker/innen der Kraftfahrzeuge, haben bei der Durchführung der angeordneten Kontrollmaßnahmen mitzuwirken.

§ 7
Strafbestimmungen

Kommt es zu Verstößen gegen diese Parkzonenabgabeverordnung, welche einer Verwaltungsübertretung darstellen, so werden diese gemäß § 9 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz i.d.g.F. bestraft.

§ 8
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Der angeschlossene Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Diese Verordnung tritt mit 01.04.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister

Hannes Koza

Angeschlagen am: 18.04.2023
Abgenommen am: 03.05.2023

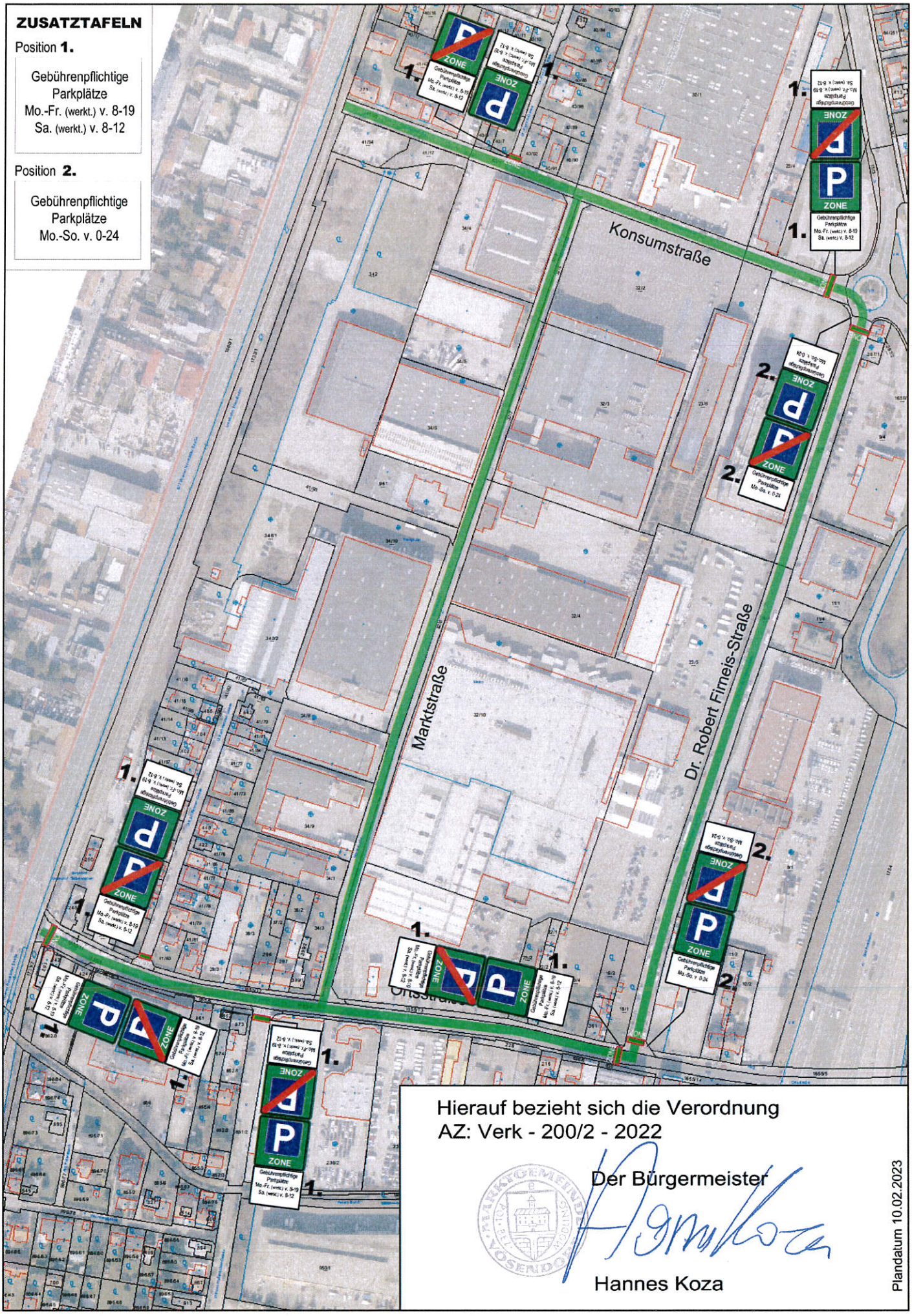
ZUSATZTAFELN
Position 1.
Gebührenpflichtige Parkplätze
Mo.-Fr. (werkt.) v. 8-19
Sa. (werkt.) v. 8-12
Position 2.
Gebührenpflichtige Parkplätze
Mo.-So. v. 0-24
Konsumstraße
Marktstraße
Dr. Robert Fimeis-Straße
Ortsstraße
ZONE
Hierauf bezieht sich die Verordnung
AZ: Verk - 200/2 - 2022
Der Bürgermeister
Hannes Koza
Plandatum 10.02.2023

Gültigkeit

von **02/2023**

bis **01/2025**

Genehmigungsvermerk

PARKGENEHMIGUNG: PARKZONE VÖSENDORF

Behördl. KFZ-Kennzeichen

TEST

Berechtigung	Karten-Nr.	Ausgabe-Nr.
A	**TEST**	**1**

Marktgemeinde Vösendorf

Infos zu den Kurzparkzonen unter:
https://voesendorf.gv.at/buergerservice/kurzparkzone/

Auf Verlangen ist sie den Organen der öffentlichen Aufsicht zur Einsichtnahme auszuhändigen.

Diese Parkkarte ist im Original im Wageninneren hinter der Windschutzscheibe derart anzubringen, dass die Vorderseite von außen gut sichtbar und gut lesbar ist.

Marktgemeinde Vösendorf
2331 Vösendorf

angeschlagen am: 18.04.2023

abgenommen am: 03.05.2023

Der Bürgermeister: